

**Sechste Satzung zur Änderung der Fachstudien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Sozialökonomik der Rechts- und Wirtschaftswissenschaft-
lichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPOSozialökonomik –**

Vom 18. August 2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 i. V. m. Art. 58 Abs. 1 und 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozialökonomik der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPOSozialökonomik – vom 2. September 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Mai 2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „Allgemeine Prüfungsordnung“ durch das Wort „Rahmenprüfungsordnung“ ersetzt, nach den Worten „Rahmenprüfungsordnung für die“ (neu) die Worte „konsekutiven und nicht-konsekutiven“ eingefügt, nach dem Wort „Masterstudiengänge“ das Wort „an“ durch die Worte „im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften“ eingefügt und nach der Abkürzung „**MPOWiWi**“ das Zeichen „–“ und die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ angefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Nr. 5 wird nach den Worten „zu den Inhalten des“ das Wort „Masterstudiengang“ durch das Wort „Masterstudiengangs“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird nach den Worten „maximal zu vergebenden“ das Wort „ECTS-Punkten“ durch das Wort „Punkten“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Umfang“ durch das Wort „Gesamtumfang“ ersetzt.
 - bb) Sätze 3 bis 5 erhalten folgende neue Fassung:

„³Im zweiten und dritten Semester wählen die Studierenden zwei Module aus den Angeboten des Fachbereichs im Gesamtumfang von 10 ECTS-Punkten. ⁴Das Modul Masterarbeit setzt sich aus den beiden Prüfungsleistungen Masterarbeit und einer Präsentation derselben (insgesamt 30 ECTS-

Punkte) zusammen. ⁵Art und Umfang der Prüfungen bestimmen sich nach der **Anlage** und **§§ 16 – 18b MPOWIWI.**“

- b) Abs. 2 wird gestrichen; der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2.
- c) In Abs. 2 Satz 1 (neu) werden die Worte „Studierende können sich für Schwerpunktbereiche qualifizieren“ durch die Worte „Studierenden kann in den Abschlussdokumenten das Studium eines Studienbereichs bescheinigt werden“ ersetzt und nach den Worten „aus Modulen“ die Worte „im sozialökonomischen Vertiefungsbereich sowie im freien Vertiefungsbereich“ eingefügt sowie in der Aufzählung Buchstabe c) (Gesundheit) gestrichen.

4. Nach § 3 wird folgender neuer § 4 eingefügt:

„§ 4 Wahlpflichtmodule

(1) ¹Das Qualifikationsziel der Wahlpflichtmodule „Vertiefung Methoden“ und „Angewandte Methoden“ im Bereich „Methodische Grundlagen“ liegt darin, den Studierenden zu ermöglichen, sich in einem oder mehreren empirischen Methoden thematisch zu vertiefen. ²Dadurch werden methodische und statistische Kenntnisse vermittelt, die für die Beantwortung gesellschaftlich relevanter Fragen aus sozialwissenschaftlicher und ökonomischer Perspektive notwendig sind. ³Zudem wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, sich im Hinblick auf das zukünftige Berufsfeld methodische Kenntnisse verschiedener Disziplinen, die auf gehobene Tätigkeiten in Wirtschaft und Gesellschaft vorbereiten, anzueignen.

(2) ¹Das Qualifikationsziel der Wahlpflichtmodule „Spezielle BWL“ und „Spezielle VWL“ im Bereich „Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen“ liegt darin, den Studierenden zu ermöglichen, sich in einem oder mehreren wirtschaftswissenschaftlichen Themengebieten thematisch zu vertiefen. ²Hierbei werden Wechselwirkungen zwischen Wirtschaft und Gesellschaft aus ökonomischer Perspektive beschrieben und erklärt. ³Zudem wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, sich im Hinblick auf das zukünftige Berufsfeld ein individuell zugeschnittenes Profil an der Schnittstelle von Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zu bilden.

(3) ¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 1 bzw. 2 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Mögliche Prüfungsleistungen sind: Klausur (60 oder 90 Min.), Hausarbeit, Projektarbeit / -bericht, mündliche Prüfung, Referat, Thesenpapier, Diskussionsbeitrag oder eine Kombination aus diesen. ³Das Modulhandbuch wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgemacht.

(4) Die Wahlpflichtmodule setzen sich in der Regel entweder aus einer Vorlesung (2 SWS) oder einem Seminar (2 SWS) zusammen.“

5. Der bisherige § 4 wird zu § 5 und wie folgt geändert:

a) Die bisher einzige Regelung wird zu Abs. 1.

b) Nach Abs. 1 (neu) wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Die sechste Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen werden.“

6. Die Tabelle in der Anlage erhält folgende neue Fassung:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Abschlussnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
Sozialökonomischer Pflichtbereich						60						
Sozialwissenschaftliche Grundlagen						15						
Allgemeine Kommunikationswissenschaft	Allgemeine Kommunikationswissenschaft				2	5	5				Klausur (60 min)	1
Personalpsychologie	Personalpsychologie	2				5	5				Klausur (90 min, 100%) und Versuchspersonenstunde (0%)	1
	Übung zur Personalpsychologie		1									
Soziologische Forschungsprobleme und Forschungsdesigns	Soziologie – Forschungsprobleme und Forschungsdesigns				3	5	5				Klausur (60 min, 50%) und Hausarbeit (50%) und Präsentation (0%)	1
Methodische Grundlagen						15						
Ökonometrie	Ökonometrie	2				5	5				Klausur (90 min)	1
	Ökonometrie		2									
Vertiefung Methoden, vgl. § 4 Abs. 1	Vgl. § 4 Abs. 4					5		5			Vgl. § 4 Abs. 3	1
Angewandte Methoden, vgl. § 4 Abs. 1	Vgl. § 4 Abs. 4					5		5			Vgl. § 4 Abs. 3	1
Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen						15						
Mikroökonomie und Spieltheorie	Mikroökonomie und Spieltheorie	2				5	5				Klausur (60 min, 80%) und Präsentation (20%)	1
	Mikroökonomie und Spieltheorie		2									

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Abschlussnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
Spezielle VWL, vgl. § 4 Abs. 2	Vgl. § 4 Abs. 4					5	5				Vgl. § 4 Abs. 3	1
Spezielle BWL, vgl. § 4 Abs. 2	Vgl. § 4 Abs. 4					5		5			Vgl. § 4 Abs. 3	1
Sozialökonomisches Projektseminar						15						
Projektseminar	Projektseminar I				3	15		5	10		Projektarbeit/-bericht (75%) und Präsentation (25%)	1
	Projektseminar II				4							
Sozialökonomischer Vertiefungsbereich (4 Module sind zu wählen) ¹						20						
Ungleichheit in modernen Gesellschaften	Ungleichheit in modernen Gesellschaften				2	5		5			Klausur (60 min)	1
Seminar zur Organisationspsychologie	Seminar zur Organisationspsychologie				2	5			5		Hausarbeit (100%) und Präsentation (0%)	1
Spezielle Kommunikationswissenschaft I	Seminar zur speziellen Kommunikationswissenschaft I				2	5		5			Hausarbeit (50%) und Präsentation (50%)	1
Ökonomie der Sozialpolitik	Ökonomie der Sozialpolitik				3	5			5		Hausarbeit (60%) und Präsentation (20%) und Diskussionsbeitrag (20%)	1
Freier Vertiefungsbereich (2 Module sind zu wählen) ²						10						
Modul I	²					5		5			²	1
Modul II	²					5			5		²	1
Masterarbeit						30						
Masterarbeit	Seminar zur Masterarbeit				2	30				30	Masterarbeit (100%) und Präsentation (0%)	1

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Abschlussnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
	Masterarbeit				0							
Summe SWS und ECTS		6	5	0	22		30	30	30	30		
		33				120						

¹ Der Katalog kann erweitert werden; Näheres regelt das Modulhandbuch.

²Wählbar sind alle von den jeweiligen Modulverantwortlichen des Fachbereichs für diesen Studiengang freigegebenen Modulen. Art und Umfang der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

»

7. Das Inhaltsverzeichnis wird angepasst.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 26. Juli 2017 und der Genehmigungsfeststellung der Vizepräsidentin Prof. Dr. Antje Kley vom 18. August 2017.

Erlangen, den 18. August 2017

Prof. Dr. Antje Kley
Vizepräsidentin

Die Satzung wurde am 18. August 2017 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. August 2017 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 18. August 2017.